

Satzung des Fördervereins „Freunde und Förderer der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin e.V.“. Nach Eintragung ins Vereinsregister wird der Namenszusatz „e.V.“ geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere der musischen Bildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die finanzielle Unterstützung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin bei ihren Bildungs- und Kulturaufgaben, insbesondere die Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Konzerten der Kreismusikschule, einschließlich Konzert-, Proben- und Bildungsreisen.
 - b) Die Beschaffung und Instandhaltung von Musikinstrumenten und Unterrichtsmaterialien.
 - c) Die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern durch die Übernahme von Unterrichtsgebühren oder die Bereitstellung von Instrumenten.
 - d) Die Förderung des musikalischen Nachwuchses durch Stipendien oder Preise.
 - e) Die Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Ansehens und der Bedeutung der Kreismusikschule in der Region.
 - f) Die Unterstützung bei der Durchführung von musikalischen Wettbewerben und Kursen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Fl. J.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
2. Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies ist im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
 - b) Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen.
 - c) Ausschluss durch Beschluss des Vorstands bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des jährlichen Beiträge wird durch Selbsteinschätzung bestimmt. Der jährliche Mindestbeitrag sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung ausgewiesen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzteilnehmer/innen durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet, entscheidet der Vorstand.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) die Festsetzung der Höhe der Mindestbeiträge und die Verabschiedung der Beitragsordnung
 - c) die Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
 - d) und Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem/Der Vorsitzenden
 - b) Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) bis zu 4 Beisitzern/innen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in und den/die Schatzmeister/in vertreten (vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsgefügt.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts
 - e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
5. Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenzteilnehmer/innen durchgeführt werden.

Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder des Vorstands zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Vorstandssitzung gültig. Die Vorstandsmitglieder erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Vorstandssitzung. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Li-J.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin hat die Aufgabe, die Kassenführung und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ist nicht zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Musikkultur, vorzugsweise der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin, zu verwenden hat.
3. Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 10 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet für Schäden seiner Mitglieder, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins.
2. Die Haftung des Vereins und seiner Organe, Mitglieder und Beauftragten für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung des Ehrenamtes oder bei der unentgeltlichen Betätigung für den Verein entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Neuruppin, den 20.11.2025

[Unterschriften der Gründungsmitglieder]

Ulrike Henke

Qanda Funk

B. Reffel

Constance Wal

Ulf

Wolfgang

U. Biele

Sebastian Seel

F. P. J.

Dr. Frank du B.

Beitragsordnung

§ 1 Jahresbeitrag

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 15 EUR für natürliche Personen und 30 EUR für jede juristische Person.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag ist am 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen. Bei Neuaufnahmen ist der Jahresbeitrag sofort und in voller Höhe fällig.